



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2020

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen
Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur
Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften**

Drucksache 20/1644

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird § 4a Abs. 2 wie folgt gefasst:

„(2) Sonderstatus-Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden zusätzlich einzelne, ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben der Landkreise. Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar sind kreisangehörige Sonderstatus-Städte. Weitere Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern können auf Antrag durch Beschluss der Landesregierung zur Sonderstatus-Stadt erklärt werden. Dem Antrag ist ein Vorschlag über die künftige Aufgaben- und Finanzverteilung zwischen der Stadt und dem Landkreis beizufügen. Der Beschluss wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.“

b) Nr. 10 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) In Nr. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Angabe „Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich“ ersetzt.“

c) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. § 45 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In kreisfreien und Sonderstatus-Städten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister, der Erste Beigeordnete die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Wird der Sonderstatus aberkannt, führen Oberbürgermeister und Bürgermeister ihre Amtsbezeichnungen weiter, im Falle ihrer erneuten Berufung in dasselbe Amt vor oder unmittelbar nach Ablauf der Amtszeit auch für die Dauer dieser weiteren Amtszeiten.“

d) Nr. 30 wird wie folgt gefasst:

„30. § 131 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt geändert: In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „wird“ ein Semikolon und die Angabe „dabei hat es die Umsetzung der Feststellungen der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften nach § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie der allgemeinen Feststellungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708), zuletzt geändert durch ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], zu berücksichtigen“ eingefügt.

- c) Als Abs.3 wird angefügt:
 „(3) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften insbesondere mit Daten und Informationen zur Vorbereitung von Empfehlungen allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen.““
- e) Nr. 31 wird wie folgt gefasst:
 „31. § 136 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 1 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch die Wörter „sonstigen kreisfreien Städte und Sonderstatus-Städte“ ersetzt.“
 b) Satz 2 wird aufgehoben.“
- f) Nr. 32 wird wie folgt geändert:
 a) In § 149 wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
 „(1) Die in § 4a Abs. 1 Satz 2 genannte Einwohnergrenze gilt nicht für die Stadt Hanau.“
 b) Die bisherigen Abs. 1 bis 6 werden Abs. 2 bis 7.
2. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 „a) In Nr. 1 wird das Wort „Angestellte“ durch die Angabe „Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich“ ersetzt.“
3. In Art. 3 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 5a eingefügt:
 „5a. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Ist die Zahl der Wähler in einem Wahlbezirk so gering, dass erkennbar sein kann, wie einzelne Wähler gewählt haben, wird abweichend von Satz 1 die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit der Ermittlung des Ergebnisses eines anderen Wahlbezirks verbunden.““
4. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5a eingefügt:
 „5a. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Ist die Zahl der Wähler in einem Wahlbezirk so gering, dass erkennbar sein kann, wie einzelne Wähler gewählt haben, wird abweichend von Satz 1 die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk mit der Ermittlung der Ergebnisse anderer Wahlbezirke verbunden.““
 b) Nr. 11 wird aufgehoben.
 c) Nr. 12 wird Nr. 11.
5. Nach Art. 6 werden folgende Art. 6a bis 6c eingefügt:

**„Artikel 6a¹
 Änderung des Hessischen Beamtengesetzes**

Dem § 80 Abs. 6 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird folgender Satz angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Abs. 1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.“

¹ Ändert FFN 320-198

Artikel 6b² **Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2019 (GVBl. S. 232), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 gelten in den Gemeinden und Landkreisen sowie in den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers oder einer ihr oder ihm nachgeordneten Behörde unterstehen, keine Stellenobergrenzen. Bei der Bewertung der Funktionen der Beamtinnen und Beamten in den Gemeinden und Landkreisen ist ein Abstand von mindestens zwei Besoldungsgruppen zur jeweils maßgeblichen Besoldung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 KomBesDAV oder der Landrätin oder des Landrats gemäß § 3 Abs. 1 KomBesDAV zu wahren. Die Einrichtung von Ämtern der Besoldungsordnung B des Hessischen Besoldungsgesetzes ist zugelassen, soweit diese Ämter in der Besoldungsordnung B vorgesehen sind.“
 - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „in Gemeinden und Landkreisen sowie“ gestrichen und nach dem Wort „unterstehen“ die Angabe „und nicht von Abs. 4 erfasst werden“ eingefügt.“
2. In § 54a Abs. 3 wird die Angabe „2021“ durch „2026“ ersetzt.
3. § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Landesbereich kann sie diese Befugnisse durch Rechtsvorschrift ganz oder teilweise auf andere Dienststellen übertragen.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Recht des öffentlichen Dienstes zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.“

Artikel 6c³ **Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die obersten Dienstbehörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die Befugnisse nach Satz 1 durch schriftliche Vereinbarung im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium ganz oder teilweise auf eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts übertragen.“
2. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. Nr. L 97, S. 3) können

² Ändert FFN 323-153

³ Ändert FFN 320-199

über die Unfallkasse Hessen weitergemeldet werden. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.““

6. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 7
Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes**

Das Hessische Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 314), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit dieses Gesetz auf den Status einer Gemeinde gemäß § 4a der Hessischen Gemeindeordnung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], Bezug nimmt, wird eine Änderung im Ausgleichsjahr berücksichtigt, wenn sie innerhalb des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres erfolgt ist.“

2. § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- „1. die Gruppe der Landkreise, diese unterteilt in
- a) die Untergruppe der Landkreise ohne Sonderstatus-Stadt nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (Sonderstatus-Stadt),
 - b) die Untergruppe der Landkreise mit mindestens einer Sonderstatus-Stadt,
2. die Gruppe der kreisfreien Städte,
3. die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden, diese unterteilt in
- a) die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl von weniger als 7 500,
 - b) die Untergruppe der Grundzentren mit einer Einwohnerzahl ab 7 500, die keine Sonderstatus-Städte sind,
 - c) die Untergruppe der Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, die keine Sonderstatus-Städte sind,
 - d) die Untergruppe der Sonderstatus-Städte.“

3. § 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Landkreisen, die der Untergruppe nach § 7 Abs. 3 Nr. 1b angehören, sind die Einwohner der Sonderstatus-Städte mit 75 Prozent anzusetzen.“

4. In § 50 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50 000“ durch „Sonderstatus-Städte“ ersetzt.“

7. Art. 8 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 8
Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes
zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

§ 10 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „Gemeinden ab 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städten nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.“

8. Art. 10 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 85 Abs. 3 Satz 2 und § 86 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.“

9. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „In“ die Wörter „der Überschrift des Zweiten Teils der Inhaltsübersicht und in“ eingefügt und die Angabe „und § 8 Abs. 1“ gestrichen.

- b) Als neue Nr. 2 wird eingefügt:
 „2. In § 8 Abs. 1 und 3 wird die Angabe „kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.“
- c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

10. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 13
 Änderung des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes**

§ 2 des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern“ durch „der Sonderstatus-Städte nach § 4a Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Wörter „kreisangehöriger Gemeinden“ durch „von Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
3. In Abs. 3 werden die Wörter „kreisangehörigen Gemeinden“ durch „Sonderstatus-Städten“ ersetzt.
4. In Abs. 4 werden die Wörter „kreisangehörigen Gemeinde“ durch „Sonderstatus-Stadt“ ersetzt.“

11. Art. 14 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3“ wird „und § 4 Abs. 4 Satz 2“ und nach der Angabe „Gemeinden ab 50 000 Einwohnern“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

12. Art. 15 wird nach der Überschrift wie folgt gefasst:

„In § 15 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2018 (GVBl. S. 387), werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „mit der Maßgabe, dass eine Fraktion aus mindestens drei Mitgliedern der Regionalversammlung bestehen muss“ eingefügt.“

13. Art. 19 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. In § 11 Satz 1 und § 23 Abs. 5 wird die Angabe „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ jeweils durch „Sonderstatus-Städte nach § 4a der Hessischen Gemeindeordnung“ ersetzt.“

14. Art. 20 und 21 werden aufgehoben.

15. In Art. 27 wird die Angabe „22. Dezember 2014 (GVBl. 2015 S. 24) durch „10. Dezember 2019 (GVBl. S. 395)“ ersetzt.

16. Art. 29 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 29
 Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt Art. 6b Nr. 1 am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 treten Art. 1 Nr. 16 und Art. 4 Nr. 4 und 5 Buchst. a am 1. April 2021 in Kraft.“

Begründung

Allgemeines

Nach der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung empfiehlt es sich, den Gesetzentwurf in einzelnen Punkten zu ändern und anzupassen.

Keine Änderungen werden an dem Teil „Politische Teilhabe der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner“ vorgenommen. In diesem Zusammenhang soll aber zum Antragsrecht hervorgehoben werden, dass dem Ausländerbeirat bzw. der Integrations-Kommission wie jedem anderen Antragsteller auch selbstverständlich in der Gemeindevertretung vor dem „Schluss der Debatte“

zumindest Gelegenheit gegeben werden muss, den Antrag zu begründen (vgl. Schneider u.a., § 56 Erl. 7 und § 60 Erl. 2 m.w.N.). Zur Integrations-Kommission ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeindevorstand gem. § 72 Abs. 4 Satz 1 HGO berechtigt ist, die Tagung in öffentlicher Sitzung vorzusehen.

Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen

Zu Nr. 1 (HGO)

a) § 4a Abs. 2 HGO

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wurde Satz 3 modifiziert und ein neuer Satz 4 eingefügt, um zu verdeutlichen, dass es für die zukünftige Aufgabenteilung zwischen Landkreis und Sonderstatus-Stadt - sofern in Fachgesetzen und Rechtsverordnungen keine zwingenden Zuständigkeitsregelungen enthalten sind - maßgeblich auf den abgestimmten Vorschlag der Beteiligten ankommt. Nach einigen Bestimmungen können Aufgaben optional wahrgenommen werden (vgl. z.B. § 138 Abs. 3 HSchG, § 5 HKJGB, § 10 HAG/SGB IX oder § 1 RettDGV).

b) § 37 Nr. 1 HGO

Der Kommunale Arbeitgeberverband Hessen e.V. hat im Rahmen der schriftlichen Anhörung mit Schreiben (Mail) vom 6. Februar 2020 darauf hingewiesen, dass die bisherige EG 9 in der Entgeltordnung für den kommunalen Bereich ersetzt wurde durch die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c.

Der ursprüngliche Gesetzentwurf ist daher zu präzisieren: statt „ab der Entgeltgruppe 9“ muss es heißen „ab der Entgeltgruppe 9b“. Der KAV Hessen e.V. weist darauf hin, dass mit dieser Präzisierung der gesetzgeberische Wille, nur solche Angestellte, die nach ihrer Ausbildung und ihren Tätigkeiten dem gehobenen und höheren Dienst im Beamtenbereich vergleichbar sind, der Inkompatibilität zu unterwerfen (vgl. LT-Drs. 20/1644 S. 21), klarer zum Ausdruck kommt. Zugleich wird damit nach den Ausführungen des KAV Hessen auch bewirkt, dass Arbeitnehmer mit handwerklichen Tätigkeiten insgesamt kompatibel sind, denn deren höchste Entgeltgruppe ist die EG 9a.

Wie wichtig eine konkrete Grenzziehung zwischen kompatiblen und inkompatiblen Arbeitnehmern ist, hat der nach Einbringung des Gesetzentwurfs gefasste Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 5. Dezember 2019 (Az. 12 S 49.19) gezeigt. Danach hat auch eine Erzieherin keine Möglichkeit, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde Einfluss zu nehmen, sodass ihr das Mandat in der Gemeindevertretung nicht hätte verwehrt werden dürfen. Eine solche mit großen Rechtsunsicherheiten verbundene Einzelfallprüfung, welche Arbeitnehmer Einfluss nehmen können auf die gemeindliche Verwaltungsführung und welche nicht, soll den hessischen Kommunen erspart werden.

c) § 45 Abs. 1 HGO

Die Änderung in Satz 1 war bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf (LT-Drs. 20/1644) enthalten.

Der Änderungsantrag erweitert die Regelung noch um eine Aufhebung des Satzes 2 und eine Anpassung des (ursprünglichen) Satzes 3. § 45 Abs. 1 Satz 2 HGO a.F. enthielt im Falle eines Einwohnerverlusts einer Sonderstatus-Stadt eine Erhaltung der Amtsbezeichnungen „Oberbürgermeister“ und „Bürgermeister“ bis zur 45.000-Einwohnergrenze.

Nach der Neufassung des § 4a HGO verliert eine Sonderstatus-Stadt aber nicht mehr automatisch bei einem Unterschreiten der 45.000-Einwohnergrenze den Sonderstatus. Es gibt zukünftig ebenso wenig einen Automatismus „nach unten“ wie „nach oben“. Die Regeln über die Führung der Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ und „Bürgermeister“ sind nunmehr insgesamt an diese neue Rechtslage angepasst, nicht nur für den „Aufstieg“, sondern auch für den „Abstieg“.

d) § 131 Abs. 1 HGO

Die Änderungen im bisherigen § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HGO sowie in Abs. 3 waren bereits Bestandteil des Gesetzentwurfes. Neu eingefügt wurde die Aufhebung des § 131 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO. Damit werden Anregungen von Kommunen und den Rechnungsprüfungsämtern aus der Anhörung aufgegriffen. Die Regelung in Nr. 4 ist nicht mehr zeitgemäß. Der auf § 131 Abs. 1 Nr. 4 beruhende Erlass hat bislang schon zahlreiche Ausnahmen von der Prüfpflicht vorgesehen. Die Rechnungsprüfungsämter sind keine IT-spezialisierten Einheiten, die Prüfpflicht der Finanzsoftware „vor ihrer Anwendung“ soll deshalb nicht weiterhin dort verankert bleiben.

e) § 136 Abs. 2 HGO

Die Änderung in Satz 1 war bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf (LT-Drs. 20/1644) enthalten.

Der Änderungsantrag erweitert diese Regelung um eine Aufhebung des Satzes 2, der im Falle eines Einwohnerverlusts einer Sonderstatus-Stadt eine Erhaltung der Aufsichtszuständigkeit des Regierungspräsidenten bis zur 45.000-Einwohnergrenze bestimmte.

Nach der Neufassung des § 4a HGO verliert eine Sonderstatus-Stadt aber nicht mehr automatisch mit dem Unterschreiten der 45.000-Einwohnergrenze den Sonderstatus. Es gibt zukünftig ebenso wenig einen Automatismus „nach unten“ wie „nach oben“. Die Regeln über die unmittelbare Aufsichtszuständigkeit des Regierungspräsidenten sind nunmehr insgesamt an diese neue Rechtslage angepasst, nicht nur für den „Aufstieg“, sondern auch für den „Abstieg“.

f) § 149 (neu) HGO**Abs. 1 (neu)**

Die Stadt Hanau hat sich nach einstimmiger Beschlussfassung am 20. August 2018 an die Landesregierung gewandt, ein Gesetz zur Auskreisung der Stadt Hanau zu veranlassen. Zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis finden aktuell Verhandlungen zur Erarbeitung eines Auseinandersetzungsvertrages statt. Eine Einigung beider Kommunen erscheint nach derzeitigem Stand erreichbar. Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Stadt Hanau die in § 4a Abs.1 genannte Einwohnergrenze noch nicht erreicht. Nach bisheriger Einwohnerentwicklung und der bevorstehenden Realisierung mehrerer Konversionsflächen für Wohnzwecke wird Hanau in naher Zukunft jedoch die Einwohnergrenze dauerhaft überschreiten. Im Hinblick auf die fortgeschrittene Entwicklung hin zu einer zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und Hanau einvernehmlichen Regelung erscheint es geboten, die Anregung des Hanauer Oberbürgermeisters Kaminsky in der Anhörung des INA vom 6. Februar 2020 aufzugreifen und das Verfahren zur Auskreisung der Stadt Hanau noch nach bisherigem Recht, das nicht an eine Mindesteinwohnergrenze anknüpft, zu beurteilen.

Abs. 2 bis Abs. 7 waren im bisherigen Gesetzentwurf als Abs. 1 bis 6 bereits enthalten und werden jetzt zu Abs. 2 bis 7.

Zu Nr. 2 (§ 27 Nr. 1 HKO)

Vgl. die Begründung zu § 37 Nr. 1 HGO.

Zu Nr. 3 (§ 35 LWG)

§ 68 Bundeswahlordnung (BWO) wurde durch Art. 1 Nr. 7 der Zwölften Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199) dahin gehend geändert, dass bei weniger als 50 Wählern im Wahlbezirk die Ermittlung des Wahlergebnisses dieses Wahlbezirks mit der Ermittlung eines anderen Wahlbezirks verbunden werden kann. Zur Harmonisierung des Landtagswahlrechts mit dem Bundestagswahlrecht soll durch die Ergänzung des § 35 Abs. 1 LWG klargestellt werden, dass zum Schutz des Wahlheimnisses auch bei Landtagswahlen bei einer geringen Zahl an Wählern die Ergebnisermittlung eines Wahlbezirks mit der eines anderen Wahlbezirks des gleichen Wahlkreises verbunden werden kann.

Zu Nr. 4 (KWG)

Im Hinblick auf die Änderung des § 68 BWO (vgl. Begründung zu Nr. 3 des Änderungsantrags) soll zur Harmonisierung des Bundestagswahlrechts mit dem Kommunalwahlrecht auch für Kommunalwahlen allgemein klargestellt werden, dass zum Schutz des Wahlheimnisses bei einer geringen Zahl an Wählern die Ergebnisermittlung eines Wahlbezirks mit der eines anderen Wahlbezirks verbunden werden kann; eine entsprechende Möglichkeit war bisher nur für die Ausländerbeiratswahl vorgesehen (vgl. Art. 4 Nr. 11 des Gesetzentwurfs). Da für Ausländer- oder Ortsbeiratswahlen auch eine Zusammenlegung mehrerer Wahlbezirke notwendig werden könnte, sieht die Vorschrift gegenüber der beabsichtigten Ergänzung des § 35 LWG auch eine Zusammenlegung von mehreren Wahlbezirken vor.

Zu Nr. 5 (Dienstrecht)

Mit der Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf eine neue Grundlage gestellt.

Zahlreiche hessische Kommunen haben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die Aufgaben der Bearbeitung von Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten für ihre Bediensteten an andere kommunale Stellen, im Regelfall auf kommunale Versorgungskassen, delegiert. Auf Ebene des Umsatzsteuerrechts ist es derzeit nicht klar, wie diese Konstellationen betrachtet werden.

Die Koalitionsfraktionen möchten daher der gemeinsamen Forderung der Kommunalen Spitzenverbände aus deren Schreiben vom 31.01.2019 nachkommen und entsprechende Rechtsgrundlagen in den beamtenrechtlichen Gesetzen schaffen.

Zu Art. 6a – neu (HBG)

Die Regelung schafft die Rechtsgrundlage einer Delegationsmöglichkeit für Beihilfeangelegenheiten. Diese Delegationen reichen in der Praxis unterschiedlich weit. In den Bereichen von Besoldung und Versorgung können auch die hoheitlichen Teilbereiche ganz oder teilweise von den kommunalen Versorgungskassen wahrgenommen werden, im Bereich der Beihilfe fehlt es bislang an einer entsprechenden Delegationsmöglichkeit, diese Aufgabe lag hinsichtlich des hoheitlichen Teils weiter bei den einzelnen Kommunen als Dienstherrn. Im Gleichklang mit den Rechtsgebieten der Besoldung und Versorgung wird die Delegationsmöglichkeit nun geschaffen.

Darüber hinaus ergibt sich anlässlich der Änderung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes eine gewisse Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage, ob die Leistungen, die die kommunalen Versorgungskassen für die Kommunen erbringen, möglicherweise in Wettbewerb mit gleichartigen Leistungen Privater stehen. In der Folge bestünde ggf. ein Risiko, dass der Umstand der Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen der kommunalen Versorgungskassen im Vergleich zur Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Leistungen privater Unternehmen zu einer Verzerrung dieses Wettbewerbs führen könnte. Bis zum 31. Dezember 2020 gilt hinsichtlich des Umsatzsteuergesetzes zu diesem Punkt

eine Übergangsregelung, ab 2021 könnten, würde dieser Rechtsauffassung gefolgt, weitere Bereiche der Kommunalverwaltung der Umsatzsteuerpflicht unterfallen, als es bisher der Fall ist.

Die Delegationsvorschrift für den Bereich der Beihilfe im Beamtengesetz lässt eine Delegation dieser Befugnisse ausschließlich auf Stellen innerhalb des öffentlichen Dienstes zu. So wird klar- und sichergestellt, dass die Beihilfebefugnisse zwingend innerhalb des öffentlichen Dienstes verbleiben müssen. Damit wird gleichzeitig auch jede Situation eines Wettbewerbs mit privaten Dritten ausgeschlossen.

Zu Art. 6b - neu (HBesG)

Zu § 27 Abs. 4 HBesG

Die Kommunale Stellenobergrenzenverordnung vom 24. April 2007 (GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 54), läuft zum 31.12.2020 aus. Im Zuge der Evaluierung der hat sich gezeigt, dass die gesonderte Regelung von Stellenobergrenzen im Kommunalbereich zwischenzeitlich größtenteils entbehrlich ist, da andere Mechanismen der kommunalen Finanzaufsicht greifen. Entsprechend dem Vorbild zahlreicher anderer Bundesländer sollen die Stellenobergrenzen für die Kommunen dem Grunde nach abgeschafft werden. Ausreichend ist stattdessen eine Normierung der Grundzüge unmittelbar im Hessischen Besoldungsgesetz. Der neu eingefügte Abs. 4 enthält die erforderlichen speziellen Regelungen für die kommunalen Dienstherren. Die noch getroffenen Regelungen entsprechen den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände, die im Rahmen der Evaluierung der KomStOVO vorgetragen wurden.

Der für die Dienstherren des Landes geltende Stellenkegel aus Abs. 1 und Abs. 2 findet für die kommunalen Dienstherren keine Anwendung. Künftig wird nur noch für die Gemeinden und Kreise ein sogenanntes Abstandsgebot geregelt. Für die von der Regelung umfassten sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten keine Stellenobergrenzen mehr. Der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung (§ 21 HBesG), der eine Stellenbewertung erforderlich macht, wird dadurch nicht berührt.

Zur Wahrung des Abstandsgebotes wird festgelegt, dass die Besoldung der kommunalen Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten in den Gemeinden und Landkreisen mindestens zwei Besoldungsgruppen unter der der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten liegen muss. In Gemeinden mit einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister ist die Besoldung maßgeblich, die eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister nach § 2 Abs.1 KomBesDAV erhalten würde.

Der gesetzliche Vorbehalt für Ämter nach der Besoldungsordnung B entspricht der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 3 KomStOVO und § 5 Abs. 5 KomStOVO. Außer für bestimmte Leitungsfunktionen in Ämtern der Stadt Frankfurt am Main sowie bei der Direktorin oder dem Direktor einer kommunalen Versorgungskasse sind daher auch in Zukunft bei allen anderen Normadressaten nur Ämter der Besoldungsordnung A zugelassen.

In Gemeinden und Städten mit bis zu 20.000 Einwohnern kann die Neuregelung dazu führen, dass es künftig Laufbahnbeamtinnen oder Laufbahnbeamte geben kann, deren Besoldung derjenigen einer oder eines hauptamtlichen Ersten Beigeordneten entspricht. Insbesondere Kommunen in dieser Größenklasse, die derzeit eine oder einen hauptamtlichen Ersten Beigeordneten haben, bietet sich daher in der Zukunft die Möglichkeit, auf eine solche Stelle zu verzichten und entsprechend qualifizierte Laufbahnbeamtinnen oder Laufbahnbeamte zu beschäftigen. Im Hinblick auf die schwieriger zu kalkulierenden Kosten für die Versorgung der kommunalen Wahlbeamten besteht für die Gemeinden hier Einsparpotenzial.

Zu § 27 Abs. 5 HBesG

Da die Stellenobergrenzen für die Gemeinden und Landkreise sowie die Anstalten, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bisher der Kommunale Stellenobergrenzenverordnung unterfielen, in der bisherigen Form entbehrlich sind, bedarf es insoweit keiner gesonderten Verordnung der Landesregierung mehr. Die erforderlichen Regelungen werden unmittelbar im Hessischen Besoldungsgesetz getroffen. Die Verordnungsermächtigung war entsprechend anzupassen.

Zu § 54a HBesG

Die Regelung, mit der finanzielle Anreize für eine freiwillige Weiterarbeit über die gesetzliche Altersgrenze hinaus geschaffen worden sind, hat sich bewährt. Insbesondere im Bereich der Polizei hat der Anstieg der Anträge auf Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand seit Einführung der Vorschrift gezeigt, dass mit der Zuschlagsregelung ein Beitrag zu einer Erhöhung der Gesamtpräsenz der hessischen Polizei und zur Sicherung des Erfahrungswissens geleistet werden kann. Daher ist eine Verlängerung der Geltungsdauer bis in das Jahr 2026 hinein vorgesehen. Weitere inhaltliche Änderungen der Regelung sind damit nicht verbunden.

Mit der zeitlichen Begrenzung wird auch künftig eine regelmäßige Überprüfung eines fortbestehenden Bedarfs oder hinsichtlich gegebenenfalls notwendiger Anpassungen sichergestellt.

Zu § 68 HBesG

In dem Bereich der Besoldung ist auch eine vollumfängliche oder teilweise Wahrnehmung hoheitlicher Teilbereiche durch die kommunalen Versorgungskassen zulässig. Die Neufassung der Delegationsregelung stellt klar und sicher, dass diese Delegation ausschließlich auf Stellen innerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig ist.

Darüber hinaus ergibt sich anlässlich der Änderung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes eine gewisse Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage, ob die Leistungen, die die kommunalen Versorgungskassen für die Kommunen erbringen, möglicherweise in Wettbewerb mit gleichartigen Leistungen Privater stehen. In der Folge bestünde ggf. ein Risiko, dass der Umstand der Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen der kommunalen Versorgungskassen im Vergleich zur Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Leistungen privater Unternehmen zu einer Verzerrung dieses Wettbewerbs führen könnte. Bis zum 31. Dezember 2020 gilt hinsichtlich des Umsatzsteuergesetzes zu diesem Punkt eine Übergangsregelung, ab 2021 könnten, würde dieser Rechtsauffassung gefolgt, weitere Bereiche der Kommunalverwaltung der Umsatzsteuerpflicht unterfallen, als es bisher der Fall ist.

Zu Art. 6c - neu (HBeamtVG)

Zu § 64 Abs. 1 HBeamtVG

In dem Bereich der Versorgung ist auch eine vollumfängliche oder teilweise Wahrnehmung hoheitlicher Teilbereiche durch die kommunalen Versorgungskassen zulässig. Die Neufassung der Delegationsregelung stellt klar - und sicher, dass eine Delegation ausschließlich auf Stellen innerhalb des öffentlichen Dienstes zulässig ist.

Darüber hinaus ergibt sich anlässlich der Änderung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes eine gewisse Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage, ob die Leistungen, die die kommunalen Versorgungskassen für die Kommunen erbringen, möglicherweise in Wettbewerb mit gleichartigen Leistungen Privater stehen. In der Folge bestünde ggf. ein Risiko, dass der Umstand der Umsatzsteuerfreiheit der Leistungen der kommunalen Versorgungskassen im Vergleich zur Umsatzsteuerpflicht der entsprechenden Leistungen privater Unternehmen zu einer Verzerrung dieses Wettbewerbs führen könnte. Bis zum 31. Dezember 2020 gilt hinsichtlich des Umsatzsteuergesetzes zu diesem Punkt eine Übergangsregelung, ab 2021 könnten, würde dieser Rechtsauffassung gefolgt, weitere Bereiche der Kommunalverwaltung der Umsatzsteuerpflicht unterfallen, als es bisher der Fall ist.

Zu § 66 Abs. 2 HBeamtVG

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern.

Bei Arbeits- und Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Arbeitgebers oder des Dienstherrn, der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, der Beamtin oder des Beamten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherrn der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs soll den Dienstherrn die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Unfallkasse Hessen weiterzumelden. Die Unfallkasse Hessen ist für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzt die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen.

Die Unfallkasse Hessen integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an Eurostat.

Wegen § 30 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung. Entsprechend § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Hessen ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutzrechtlichen Belangen können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden können.

Zu Nr. 6 (HFAG)

Zu Art. 7 Nr. 1 (§ 3 Abs. 4 HFAG)

Mit § 3 Abs. 4 Satz 2 wird sichergestellt, dass dort, wo der Wechsel des Status gem. § 4 a HGO (kreisfreien Stadt oder Sonderstatus-Stadt) Relevanz hat, dieser im FAG berücksichtigt wird.

Um insbesondere mit Blick auf die vertikale Bedarfsermittlung eine ausreichende Reaktionszeit auf mögliche Änderungen der darin enthaltenen Festlegungen zu gewährleisten, werden diese berücksichtigt, wenn sie bis zum Ende des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres gem. § 4a HGO erklärt wurden.

Zu Art. 7 Nr. 2 (§ 7 Abs. 3 HFAG)

Die Änderungen in § 7 Abs. 3 Nr. 1 a und b sowie Nr. 3 b, c und d sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO. Zudem erfolgt die Änderung Nr. 3b aus Klarstellungsgründen.

Zu Art. 7 Nr. 3 und 4 (§ 31 und § 50 Abs. 2 HFAG)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Nr. 7 (HAG SGB IX)

Die Änderungen des HAG SGB IX sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Die im Gesetzentwurf in Art. 8 bisher vorgesehene Änderung des HBKG entfällt. Die Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Vorgabe sollen nicht an den Status einer Stadt, sondern an das Gefährdungspotenzial „Größe einer Kommune“ geknüpft werden. Aus fachlicher Sicht ist die Einwohnerschwelle von 50.000 dafür das geeignete Kriterium.

Zu Nr. 8 (HSOG)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Nr. 9 (HWBG)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Nr. 10 (OFFENSIV-Gesetz)

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO. Zudem dienen die Änderungen in den Abs. 2 bis 4 der Klarstellung.

Zu Nr. 11 (HAG SGB XII)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Nr. 12 (HLPG)

Auf die Ersetzung von „kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern“ durch „Sonderstatus-Städte“ soll verzichtet werden. Das HMWEVW hat darauf aufmerksam gemacht, dass die höhere Planungskomplexität typisierend an einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 festgemacht wird.

Dafür soll allerdings in § 15 Abs. 4 Satz 3 HLPG klargestellt werden, dass in den Regionalversammlungen wie auch in der Verbandskammer des Regionalverbands (vgl. Art. 5 Nr. 2) eine Fraktionsmindeststärke von „3“ gelten soll.

Zu Nr. 13 (HWoFG)

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 4a HGO.

Zu Nr. 14

Auf die Begründung zu Nr. 5 wird verwiesen. Da sich die Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung und die Feuerwehr-Organisationsverordnung inhaltlich auf die Regelung des § 12 Abs. 1 HBKG beziehen, bedarf es auch hier keiner Anpassung an § 4a HGO.

Zu Nr. 15

Aktualisierung der Fundstelle.

Zu Nr.16

Der neue Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungen in § 27 HBesG. Die Kommunale Stellenobergrenzenverordnung ist bis zum 31.12.2020 befristet. Nach ihrem Außerkrafttreten gilt die neue Regelung in § 27 HBesG.

Der in bisherigen Gesetzentwurf vorgesehene Abs. 2 wird Abs. 3.

Wiesbaden, 11. März 2020

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Michael Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)